



## Richtlinie R-60-6.2

### Meeresfischerei (IUU)

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

**An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.**

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen .....	3
2	Allgemeines .....	3
2.1	Zweck .....	3
2.2	Geltungsbereich .....	3
2.3	Zuständigkeit .....	3
2.4	Begriffe .....	4
2.4.1	IUU-Fischerei .....	4
2.4.2	Flaggenstaat .....	4
2.4.3	Sendung .....	4
2.4.4	Fangbescheinigung.....	4
2.4.5	Freigabenummer BLV .....	4
2.5	Kontrollkonzept.....	4
2.5.1	Voranmeldung und Freigabe .....	4
2.5.2	Gebühren.....	5
2.5.3	Zollanmeldung .....	5
2.6	Einfuhrverbote .....	5
2.7	Widerhandlungen .....	5

## 1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCI-TES; [SR 453](#))
- Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei (Kontrollverordnung Meeresfischerei; [SR 453.2](#))

## 2 Allgemeines

### 2.1 Zweck

(Art. 1 Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Die Kontrollverordnung Meeresfischerei soll sicherstellen, dass nur Fischereierzeugnisse rechtmässiger Herkunft - d. h. keine Erzeugnisse aus illegaler, nichtgemeldeter oder unregulierter Fischerei (IUU-Fischerei) - eingeführt werden.

### 2.2 Geltungsbereich

(Art. 2 Kontrollverordnung Meeresfischerei; Art. 3 Bst. d BGCITES)

Dieses Kapitel regelt die Einfuhr von Fischereierzeugnisse aus der Meeresfischerei ins Zollgebiet (inkl. Fürstentum Liechtenstein und Büsingen) und in die Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir).

Es gilt nicht für:

- Aquakulturerzeugnisse aus Fischbrut oder Larven;
- Fischereierzeugnisse, die nicht als Lebensmittel vorgesehen sind (z. B. Zierfische).

Abgrenzung zu anderen Bereichen:

- Tiere und Tierprodukte: die Richtlinie R-60-4.2 gelangt zusätzlich zur Anwendung;
- Artenschutz: die Richtlinie R-60-6.1 gelangt bei Artenschutzwaren zusätzlich zur Anwendung.

### 2.3 Zuständigkeit

(Art. 13 - 16 Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist als Kontrollorgan für den Vollzug zuständig:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
Tel. 058 463 30 33  
Fax 058 463 85 70  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

Die Eidg. Zollverwaltung (EZV) überprüft, ob die erforderliche Freigabenummer in der Zollanmeldung eingetragen ist.

## 2.4 Begriffe

### 2.4.1 IUU-Fischerei

Als IUU-Fischerei wird die illegale, nichtgemeldete oder unregulierte Fischerei bezeichnet. Die Abkürzung IUU leitet sich aus dem Englischen her: «illegal, unreported and unregulated fishing».

### 2.4.2 Flaggenstaat

(Art. 3 Bst. a Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Als Flaggenstaat gilt der Staat, in dessen Schiffsregister ein Fangschiff eingetragen ist und dessen Flagge es führt.

### 2.4.3 Sendung

(Art. 3 Bst. b Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Als Sendung gelten Fischereierzeugnisse, die gleichzeitig oder mit einem einzigen Frachtpapier an einen Importeur versandt werden.

### 2.4.4 Fangbescheinigung

(Art. 6 Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Die Fangbescheinigung bestätigt, dass die darauf angegebenen Fischarten und Fangmengen mit einer Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten während eines bestimmten Zeitraums, in einem bestimmten Fanggebiet oder für eine bestimmte Art der Fischerei rechtmässig gefangen wurden.

Sie muss vom Flaggenstaat des Fangschiffs validiert sein, das die Fänge getätigt hat, aus denen die Fischereierzeugnisse gewonnen worden sind.

### 2.4.5 Freigabenummer BLV

(Art. 10 Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Für vorangemeldete und freigegebene Sendungen vergibt das BLV eine Freigabenummer. Die anmeldepflichtige Person muss diese Freigabenummer BLV in der Zollanmeldung angeben.

## 2.5 Kontrollkonzept

### 2.5.1 Voranmeldung und Freigabe

(Art. 9 - 10 und Anhang 2 Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Die anmeldepflichtige Person muss Sendungen mit Fischereierzeugnissen, die **aus anderen Flaggenstaaten als Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Island, Australien, Kanada, Neuseeland, USA und Japan** stammen, spätestens drei Arbeitstage vor der geplanten Einfuhr beim BLV voranmelden.

Für die Voranmeldung muss die anmeldepflichtige Person die Fangbescheinigung, die Begleitdokumente und das PDF der TRACES-Anmeldung (Druck der Voranmeldung oder des gültigen GVDEs als PDF aus TRACES) der betreffenden Sendung dem BLV via E-Mail zukommen lassen ([iuu@blv.admin.ch](mailto:iuu@blv.admin.ch)).

## R-60-6.2 - 1.1.2020

Das BLV prüft die gemeldeten Daten und gibt die Sendung frei, wenn die Angaben der Fangbescheinigungen vollständig und korrekt sind und mit den Angaben auf den Begleitdokumenten und der TRACES-Anmeldung übereinstimmen.

Fischereierzeugnisse aus der Meeresfischerei, die beim BLV vorangemeldet werden müssen und für die eine Freigabenummer des BLV erforderlich ist, sind im Tares (Anzeige Details) wie folgt gekennzeichnet:

Nicht zollrechtliche Erlasse	Meeresfischerei IUU	andere als aus Aquakultur (s. "Bemerkungen", "Veterinärrecht", "Meeresfischerei IUU")
------------------------------	---------------------	---

Ist nicht der ganze Geltungsbereich der Tarifnummer betroffen, so sind die betroffenen Tierarten oder Waren explizit aufgeführt.

### 2.5.2 Gebühren

(Art. 18 Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Das BLV stellt der anmeldepflichtigen Person für die Prüfung vorangemeldeter Sendungen eine Gebühr in Rechnung.

### 2.5.3 Zollanmeldung

(Art. 10 Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Die anmeldepflichtige Person muss bei Fischereierzeugnissen, für die eine Freigabenummer BLV erforderlich ist (vgl. Ziffer 2.5.1), in der Zollanmeldung folgende Angaben machen:

- NZE-Pflichtcode: 1 (nur e-dec);
- NZE-Artencode: 202 Meeresfischerei IUU (nur e-dec);
- Freigabenummer BLV: in e-dec in der Rubrik «Unterlagen» mit dem Dokumententyp 915 «IUU Freigabe».

## 2.6 Einfuhrverbote

(Art. 8 und 28 Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Liegen begründete Hinweise vor, dass ein Staat die IUU-Fischerei duldet, begünstigt oder fördert, kann der Bundesrat ein Einfuhrverbot erlassen. Zurzeit besteht kein solches Einfuhrverbot.

## 2.7 Widerhandlungen

(Art. 17 Kontrollverordnung Meeresfischerei; Art. 26 Abs. 1 Bst. b BGCITES)

Bei vorsätzlicher Tatbegehung kann die Strafe in einer Busse bis zu 40 000 Franken bestehen. In schweren Fällen kann zudem eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

Bei fahrlässiger Tatbegehung wird die Widerhandlung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.